

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Dinglereiter, Dr. Kempfler, Welhofer CSU**

**zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen  
Ingenieurekammergesetzes Bau**

### **A) Problem**

1. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für bestimmte Beschlüsse der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer hat sich in der Vergangenheit als wenig praktikabel erwiesen. Aus Gründen der innerverbandlichen Demokratie ist die Beibehaltung nicht zwingend erforderlich. Für die Bayerische Ingenieurekammer gilt eine entsprechende Regelung.
2. In Art. 11 Abs. 2, 3 Bayerisches Architektengesetz (BayArchG) wird als Voraussetzung bei der Eintragung ausländischer Bewerber auf die einschlägigen Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen. Ferner ist in Absatz 6 geregelt, daß bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Grundgesetz sind, die Eintragung versagt werden kann, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Demgegenüber knüpft die derzeitige Regelung in Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKA BauG) noch an alte Formulierungen an, die ferner Bewerber außerhalb des Europäischen Raumes nicht zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure zulassen. Außerdem enthält Art. 20 BayIKA BauG keine Regelung über die Prüfung der Gegenseitigkeit bei nicht EG-Bewerbern. Um eine Einheit zwischen beiden Berufsrechten herzustellen, ist Art. 20 BayIKA BauG anpassungsbedürftig.
3. Nach einem Beschuß des Bayerischen Ministerrats vom 14.1.1994 sollen sämtliche Aufgaben, die nicht zwingend in den Ministerien erledigt werden müssen, auf die nachgeordneten Behörden übertragen werden. Die Mitglieder der Berufsgerichte für Architekten und der Berufsgerichte für die Mitglieder der Bayer. Ingenieurekammer Bau werden derzeit vom Staatsministerium der Justiz, hinsichtlich der ehrenamtlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands der Bayer. Architektenkammer bzw. der Bayer. Ingenieurekammer Bau, hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder und der Untersuchungsführer sowie deren Vertreter auf Anregung der Präsidenten, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind (Oberlandesgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben; Oberlandesgericht Nürnberg für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz; Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz beim Bayerischen Obersten Landesgericht), bestellt. Die Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte ist eine Aufgabe, die nicht zwingend vom Staatsministerium der Justiz erledigt werden muß.

**B) Lösung**

1. Die Bezugsgröße der erforderlichen Mehrheit wird geändert, um so die Beschußfassung zu erleichtern und die Fehleranfälligkeit von Beschlüssen zu minimieren. Die Änderung erfolgt dabei nicht nur im BayArchG, sondern auch im BayIKaBauG, um die Parallelität der Regelungen in den beiden Kammergesetzen insoweit aufrecht zu erhalten.
2. Art. 20 Abs. 2 BayIKaBauG wird dahingehend geändert, daß er nur noch Regelungen über die deutschen Bewerber enthält. Absatz 3 wird hinsichtlich der Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der sprachlichen Fassung angepaßt, die im Rahmen der Verhandlungen über ein Musterarchitektengesetz zwischen den Bundesländern vereinbart wurde. Absatz 4 enthält Regelungen über Bewerber, die eine entsprechende Ausbildung in einem Drittstaat erfolgreich abgeschlossen haben und erweitert damit den Bereich derjenigen, die sich in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eintragen lassen können. Gleichzeitig wird in Absatz 5 eine Regelung über die Prüfung der sog. Gegenseitigkeit für diese Bewerber aufgenommen. Die Gegenseitigkeit ist dann gewährleistet, wenn auch ein deutscher Ingenieur im Heimatstaat des Bewerbers ohne Diskriminierung und ohne Ablegung zusätzlicher Prüfungen oder dergleichen wie ein dortiger Staatsbürger als Ingenieur tätig werden kann. Dies hat zur Folge, daß bei einem Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure vom Eintragungsausschuß bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geprüft wird, ob trotz Vorliegens einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung an einer ausländischen Hochschule die Eintragung abgelehnt wird, wenn vom für diese Fragen zuständigen Auswärtigen Amt die Gegenseitigkeit auf Nachfrage nicht bestätigt werden konnte. Diese Regelung entspricht der in Art. 11 Abs. 6 BayArchG.

Ferner wurde sowohl für die Bewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als auch für solche aus sog. Drittländern der für deutsche Bewerber bereits jetzt zwingend vorgeschriebene Nachweis einer Berufserfahrung von drei Jahren aufgenommen.

3. Die Zuständigkeit für die Besetzung der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Architekten und für die Mitglieder der Bayer. Ingenieurkammer Bau wird auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Durch die Änderungen bei der Beschußfassung und hinsichtlich der Möglichkeit zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure entstehen dem Freistaat Bayern, den Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Kosten. Bei den eintragungsberechtigten Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie bei Bewerbern aus Drittstaaten fallen Verwaltungsgebühren für die Eintragung an.

Die Zuständigkeitsänderung für die Besetzung der Berufsgerichtsbarkeit verursacht keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes Bau

#### § 1

Das **Bayerische Architektengesetz** (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

2. Art. 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

#### § 2

Das **Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurkammer Bau** (Bayerisches Ingenieurkammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 6 wird aufgehoben.

2. Art. 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen:

1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist und
2. eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

<sup>2</sup>Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Eintragungsausschuß. <sup>3</sup>Art. 6 und 7 gelten entsprechend.

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder einen nach europäischem Recht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweis eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates und eine Bescheinigung über eine Berufserfahrung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 besitzt.

(4) <sup>1</sup>Eingetragen werden kann auch, wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Ausbildung muß derjenigen an einer Hochschule in der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig sein. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Berufserfahrung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

(5) <sup>1</sup>Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union oder die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.“

4. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des Heilberufe-Kammergezes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramts und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.“

5. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Kammermitglieder gelten im übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergezes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 82 Abs. 2 und 3.“

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1.12.1999 in Kraft.

**Begründung:**

**Zu § 1 Nr. 1** (Art. 20 Abs. 4 BayArchG)

Die Berechnung der Zwei-Drittel-Abstimmungsmehrheit erfolgt anhand der anwesenden Mitglieder in der Vertreterversammlung. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist nur mehr als Abstimmungsquorum relevant.

**Zu § 1 Nr. 2** (Art. 37 Abs. 1 BayArchG)

Angesichts der Notwendigkeit, ministerielle Aufgaben abzubauen und Verwaltungsverfahren zu straffen, aber auch im Interesse einer ortsnahen Sachbehandlung wird die Zuständigkeit für die Besetzung der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Architekten auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind.

**Zu § 2 Nr. 1** (Art. 13 Abs. 6 BayIKaBauG)

Der Vertretungsregelung bedarf es nicht mehr, wenn als Bezugsgröße der Abstimmungsmehrheit die Zahl der anwesenden Mitglieder festgelegt wird.

**Zu § 2 Nr. 2** (Art. 14 Abs. 5 BayIKaBauG)

Die Berechnung der Zwei-Drittel-Abstimmungsmehrheit erfolgt anhand der anwesenden Mitglieder in der Vertreterversammlung. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist nur mehr als Abstimmungsquorum relevant.

**Zu § 2 Nr. 3** (Art. 20 BayIKaBauG)

Zu Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Die Möglichkeit ausländischer Bewerber, in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure und Ingenieurinnen aufgenommen werden zu können, wird von dem formalen Gesichtspunkt, nach dem BayIngG zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt zu sein, abgekoppelt und statt dessen an entsprechende fachliche Qualifikationsnachweise - als Ergebnis einer entsprechenden fachbezogenen Ausbildung - und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung, die ebenfalls bescheinigt sein muß, geknüpft.

**Zu § 2 Nr. 4** (Art. 30 BayIKaBauG)

Zu Absatz 1:

Angesichts der Notwendigkeit, ministerielle Aufgaben abzubauen und Verwaltungsverfahren zu straffen, aber auch im Interesse einer ortsnahen Sachbehandlung wird die Zuständigkeit für die Besetzung der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Mitglieder der Bayer. Ingenieurekammer Bau auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind.

Zu Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung an das nunmehr so bezeichnete Heilberufe-Kammergezes.

**Zu § 2 Nr. 5** (Art. 32 Abs. 1 BayIKaBauG)

Redaktionelle Anpassung an das nunmehr so bezeichnete Heilberufe-Kammergezes.